

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 25.02.2019

Drucksache Nr. **2019/051**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Stadtplanung
Sachbearbeiter Melanie Griebe
Stand 12.02.2019
Aktenzeichen 621
Mitwirkung

Neuaufstellung Werbeanlagensatzung für die Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Stadtgebietes - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Planentwurfs und Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt für den im Lageplan vom 31.01.2019 dargestellten Bereich die Aufstellung der Werbeanlagensatzung
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 31.01.2019.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung für diesen Satzungsentwurf entsprechend § 74 Abs. 6 Landesbauordnung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Sachdarstellung

Für die Große Kreisstadt Wangen im Allgäu besteht seit 1988 eine Satzung über Werbeanlagen und Automaten. Inzwischen sind 30 Jahre vergangen, die städtebaulichen Zielsetzungen im Stadtbereich haben sich verändert und damit auch die Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Werbeanlagensatzung wurde daher insgesamt einer Prüfung unterzogen, mit dem Ergebnis, dass die getroffenen Regelungen von der Rechtsprechung inzwischen überholt wurden und die bestehenden Werbeanlagen nicht den Gestaltungsanforderungen der Stadt genügen.

Daher ist es erforderlich, die Satzung über Werbeanlagen neu aufzustellen. Die Neuaufstellung der Werbeanlagensatzung erfolgt insbesondere zum Zweck der Erhaltung, Wahrung und Förderung des Stadtbilds. Hierbei ist ein Interessenausgleich zwischen der Forderung nach zeitgemäßer Werbung der Gewerbetreibenden und den ästhetischen Ansprüchen der Bürger herzustellen.

Die Regelungen zur Gestaltung der Werbeanlagen dienen dem Erhalt und der Aufwertung des Straßenbildes. Die Werbeanlagen sollen sich harmonisch in das Straßenbild einfügen und sich in die Architektur der Gebäude einordnen. Mit dieser Regelung möchte die Stadt verhindern, dass Werbeanlagen aufdringlich, überdimensioniert und visuell beeinträchtigend wirken und dadurch die gestalterische Wirkung von Gebäuden entlang der Hauptverkehrsstraßen nachhaltig schädigen. Gleichzeitig soll die individuelle Gestaltungsfreiheit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Den Gewerbetreibenden bleibt somit ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum, um sich individuell und kreativ zu verwirklichen. Ob eine Werbeanlage eine verunstaltende Wirkung hervorruft, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung erstreckt sich über die Hauptverkehrsstraßen der Kernstadt. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Unterteilung in die Zonen A bis E, um den unterschiedlichen Schutzansprüchen der Bereiche Rechnung zu tragen. Der Geltungsbereich der fünf Zonen ist jeweils an Sichtachsen orientiert und damit auf die Hauptstraßen konzentriert. Da sich die Satzung auf die Gestaltung von Werbeanlagen bezieht und diese ihre Werbewirkung vornehmlich an den Hauptstraßen erzielen, wo ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist, wurde die Tiefe des Geltungsbereichs auf einen 25 m breiten Streifen beidseitig entlang der Hauptverkehrsstraßen begrenzt. Maßgebend dabei ist der äußere Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Je nach konkreter Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Straßenbildes in den einzelnen Zonen werden die Vorgaben für Werbeanlagen hinsichtlich möglichen Anbringungsort, Größe, Beleuchtung und Art abgestuft.

Rechtsgrundlage für die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen ist § 74 Landesbauordnung (LBO). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wie auch der Behörden erfolgt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 4 Abs. 2 BauGB analog der förmlichen Beteiligung bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Entwurf Werbeanlagensatzung, Stand 31.01.2019

- Textteil mit Örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Planteil

